

# **DIE FRAKTION.**

**IM RAT DER STADT HENNEF**

Die Fraktion, Hennef  
Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Mario Dahm

Rathaus

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn  
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 03.10.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach § 54 Widerspruch und Beanstandung , Satz 2 der GO gilt: Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Wir erwarten von Ihnen die Beanstandung des Ratsbeschlusses 3.3 Unterbringungssatzung vom 25.09.2023.

**Begründung:** Ein Ratsbeschluss muss inhaltlich mit allen wirksamen Rechtsnormen in Einklang stehen. Dies ist hier , unserer Meinung nach, an verschiedenen Stellen nicht der Fall. Eine Satzung deren Kalkulation nicht in Ordnung ist, ist nichtig.  
Auf das Äquivalenzprinzip, das wir verletzt sehen, gehen wir nicht mehr ein.

**Punkt 1 Die Anfragen von „ Die Fraktion“ zum Thema wurden vor dem Ratsbeschluss nicht beantwortet. Sie sind aber wichtig für die Kalkulation und stehen uns als Information vor der Abstimmung zu.**

Wie hoch ist die Vergütung des Hausmeisters / der Hausmeister? In welchem prozentualen Anteil wird die Arbeitsleistung auf die verschiedenen Einrichtungen verteilt?  
Wie hoch sind die Kosten für den Bröler Landgasthof. Mit welchem prozentualen Anteil fließen die Kosten in die Gebührenberechnung ein, da das Gebäude ja auch durch Vereine genutzt wird.

**Punkt 2 Der Kreis der Gebührensschuldner ist falsch dargestellt . Die Kostenerstattungen vom Land sind eindeutig nicht für den weiteren Aufwand gedacht.**

Anfrage: 2 von „Die Fraktion“

Eine Gebührenerhebung scheidet nach allgemeinen gebührenrechtlichen

Grundsätzen aus, solange die Kommune für die Unterbringung und Versorgung eine pauschale Kostenerstattung durch das Land NRW bekommt (FlüAG NRW).....

Antwort der Verwaltung

Die Kostenerstattungen nach dem FlüAG wird bereits für den weiteren Aufwand der Asylbewerber\*innen verwendet. Die Verwaltung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kosten für diesen Bereich bei weitem nicht durch das Land NRW oder den Bund kompensiert werden.

#### Kommunalbericht 2021 Rechnungshof Rheinland Pfalz

Einige Kommunen schlossen öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarungen, teilweise mit Beginn der Unterbringung, also während des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG. Die Vereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge. *Allerdings beginnt das zu regelnde Rechtsverhältnis erst mit der Beendigung des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG.* Ob eine solche Vereinbarung bereits bei Beginn der Unterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz geschlossen werden kann, erscheint fraglich.

Land NRW § 4 Monatliche pauschalierte Landeszuweisung

(1) Für die Aufnahme und **Unterbringung** nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind.....

**Punkt 3 Dem Rat wurden ,trotz Anfrage, keine Einzelheiten über die Wohnungen mitgeteilt, obwohl das Auswirkungen auf die Gebührenberechnung hat und diese, so wie dargestellt, vermutlich falsch ist.**

Der Landgasthof Bröl , die Wohngemeinschaft für Frauen und die Wohngemeinschaft für Männer sind städtische Gebäude. Ob weitere Gebäude der Stadt gehören lässt sich für den Rat nicht überprüfen, da uns diese Informationen nicht vorgelegt worden sind. Eine Kontrollmöglichkeit von Verwaltungshandeln ist so nicht gegeben.

Zur rechtlichen Bewertung:

#### Kommunalbericht 2021 Rechnungshof Rheinland Pfalz

Eine Kommune schloss über Wohnraum in ihrem Eigentum – den sie für die Unterbringung von Flüchtlingen einsetzte – mit ihrem eigenen Sozialamt Mietverträge. Wohnungsmiete sowie Heiz- und Nebenkosten setzte die Verwaltung in einem Aktenvermerk fest. *Verträge setzen unterschiedliche Personen als Vertragspartner voraus. Eine juristische Person kann nicht mit sich selbst Verträge schließen.* Zudem wäre es nicht zulässig, die von der Verwaltung festgelegte fiktive Miete als Benutzungsgebühr von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erheben, soweit die Miete gebührenfähige Kosten überschreitet.

Die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. *Das setzt eine Kalkulation auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung voraus.* Da tatsächlich anfallende Kosten zu berücksichtigen sind, ist die Verwendung vermeintlicher

Vergleichsmieten ausgeschlossen. Zwar muss eine Kostenrechnung nicht für jedes Jahr erstellt werden. Vielmehr ist es möglich, die Kostenentwicklung der letzten drei und der kommenden drei Jahre zu berücksichtigen; ggf. kommen auch kürzere Zeiträume in Betracht. Unzulässig ist jedoch eine Kalkulation auf der Grundlage nur eines Jahres mit der Gültigkeit für mehrere Jahre. Aufgrund der häufigen Änderungen im Unterkunftsbestand und der Belegung bietet es sich an, die Kosten für Flüchtlingsunterkünfte *jährlich zu kalkulieren*. Mehrere Kommunen verfügten nicht über objektbezogene Aufstellungen, in denen sämtliche Zahlungsvorgänge, Aufwendungen oder Kosten für die Flüchtlingsunterkünfte enthalten waren. Zum Teil fehlten regelmäßig aktualisierte Belegungsübersichten. Eine Dokumentation von Kosten und Belegungsdaten für jede Flüchtlingseinrichtung fördert die Transparenz und ist für eine Bewertung und Steuerung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unerlässlich. **Zudem ist ohne die Angaben eine rechtskonforme Gebührenkalkulation nicht möglich.** BVerwG Urteil v. 27.11.2019 - 9 CN 1/18

**Punkt 4 Es sind die bisherigen Gebühreneinnahmen, trotz Anfrage, nicht dargestellt worden. Auch dies ist erheblich für die Kalkulation**

Die Stadt Hennef hat auch in der Vergangenheit Gebühreneinnahmen aus den Massenunterkünften gehabt und diese auch im Hauptausschuss dargestellt. Die Antwort Prognosekalkulation ist insoweit absolut nicht verständlich. Die Stadt Hennef hat die Anfrage von „ Die Fraktion“ ja auch dahingehend beantwortet, dass eine Rechtsgrundlage für die Gebührenbescheide besteht.

Antwort der Verwaltung 25.10.2022 Sozialausschuss:

1. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019. Diese wird analog zur Anwendung gebracht. ....

Zur rechtlichen Bewertung:

*Kommunalbericht 2021 Rechnungshof Rheinland Pfalz*

Fehlende Satzungen – Erhebung von Entgelten ohne Grundlagen

Mehrere Kommunen hatten keine Gebührensatzungen für die Nutzung der Unterkünfte erlassen. Sie erhoben dennoch Entgelte von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ließen sich diese vom Jobcenter erstatten, ohne schriftliche Bescheide zu erlassen.

Bei der regelmäßig vorliegenden Unterbringung in Form öffentlich-rechtlicher Einweisung oder Nutzungsvereinbarung bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Entgelts. In Betracht kommt dafür – soweit ersichtlich – nur die Erhebung § 54 Satz 1 VwVfG. 150 § 56 Abs. 2 VwVfG. Bundesgerichtshof, Urteil vom 27. April 2016 – VIII ZR 323/14, juris Rn. 18. Zu Erfordernis und Inhalt einer Gebührenkalkulation vgl. Tz. 9.2. - 69 - von Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. Voraussetzung hierfür ist eine Gebührensatzung und der Erlass schriftlicher Bescheide.

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ermächtigt nicht, Entschädigungen für die Nutzung von gemeindeeigenen Unterkünften zu erheben.

Leistungen der Jobcenter an die Kommunen für die Unterbringung können ihren Rechtsgrund nur in § 22 SGB II finden. Ungeachtet der im Rahmen von § 22 Abs. 7 SGB II möglichen Direktzahlung von Unterkunfts-kosten an den Bereitsteller der Unterkunft ist

Voraussetzung, **dass diesem ein Zahlungsanspruch gegen den Leistungsberechtigten zusteht.** Dieser kann sich nicht aus einer Vereinbarung zwischen Jobcenter und Kommune ergeben. Ohne Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kommunen keine Gebühren gegen die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte festsetzen, so dass folglich keine Grundlage für eine Zahlungsvereinbarung mit den Jobcentern besteht.

**Es ist daher erforderlich, Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Unterkünfte sowie schriftliche Bescheide für die Gebührenerhebung zu erlassen.**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Detlef Krey  
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn  
Fraktionsvorsitzende